

Abwägungstabelle (Stand: 08.01.2020)

Verfahren: BP 77 Am Nützenberg - 4. Änderung

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 11.11.2019-12.12.2019

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
1	Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde	<p>Erstellt am: 11.12.2019 Aktenzeichen: 6171310/06/boh</p> <p>Auf dem Flurstück 1181 (Gemarkung Übach-Palenberg; Flur 17) ist im Altlastenverzeichnis des Kreises Heinsberg ein Betrieb mit der Kennzeichnung ID 2269 „M. Irskeus“ von 1969 bis unbekannt erfasst. Hierbei handelt es sich um einen Hersteller für Bekleidung (ohne Lederbekleidung) mit der Branchennummer 18.2.</p> <p>Die Informationen entstammen den Auswertungen der ahu GmbH Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbemeldestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. Bei einem Abbruch des bestehenden Gebäudes und einer möglichen Neu-Bebauung der Fläche gem. § 34 BauGB, wäre die Fläche auf belastetes Erdreich zu untersuchen und eine fachgerechte Entsorgung durch den Eigentümer erforderlich.
2	Erftverband	<p>Erstellt am: 10.12.2019 Aktenzeichen: R-003-410 / 31001</p> <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Grundwasseroberfläche im Bereich des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt ist. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen. Dies ist auch bei einer geplanten Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 - Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Im Bebauungsplan zur Teil-Aufhebung wird auf die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohletagebau hingewiesen.
3	Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN	<p>Erstellt am: 13.11.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben</p> <p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die Planungen der Stadt Übach-Palenberg bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
4	Unitymedia NRW GmbH	Erstellt am: 06.12.2019 Aktenzeichen: EG-6105 vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
5	IHK Aachen	Erstellt am: 06.12.2019 Aktenzeichen: jg/lb Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
6	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	Erstellt am: 03.12.2019 Aktenzeichen: 20191203_BP77Ä4 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.04.2019. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind aus den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
7	NEW GmbH	Erstellt am: 22.11.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben. keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
8	Wasserverband Eifel-Rur	Erstellt am: 28.11.2019 Aktenzeichen: 4.02 Hop/NZ 17330 Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
9	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Erstellt am: 02.12.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 23.04.2019. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken hinsichtlich einer Teilaufhebung. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. Ein konkretes Bauvorhaben muss die Vorgaben des § 34 BauGB beachten. Die nächste klassifizierte Straße im Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist die L 225 Friedrich-Ebert-Straße, die sich in ca. 130 m Luftlinien-distanz hinter diversen anderen Gebäuden befindet,

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				die entsprechend abschirmend wirken. Insofern wird hier keine Betroffenheit gesehen.
10	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften	<p>Erstellt am: 13.11.2019 Aktenzeichen: 32.12.</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden ebenfalls an dem Verfahren beteiligt.
11	Kreispolizeibehörde Heinsberg	<p>Erstellt am: 13.11.2019 Aktenzeichen: 61.07.02</p> <p>Sofern eine konkrete Verkehrsraumgestaltung inklusive Beschilderung und/ oder angepasste Verkehrsführungen vorgesehen werden, bitten wir um rechtzeitige polizeiliche Beteiligung in der Planungsphase.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. Bei einer möglichen Bebauung der Wiesenfläche gem. § 34 BauGB wird eine Abstimmung mit Polizei und Ordnungsamt erfolgen, wenn es Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen gibt.
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3	<p>Erstellt am: 14.11.2019 Aktenzeichen: 45-60-00 /K-III-321-19</p> <p>Meine Stellungnahme vom 11.03.2019 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 11.03.2019:</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es handelt sich zunächst nur um die Teil-Aufhebung eines Bebauungsplanes. Sollte die Wiesenfläche gem. § 34 BauGB bebaut werden, so muss sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen. Gebäude über 30 m sind nicht in der Umgebung vorzufinden. Daher ist die Errichtung eines solch hohen Gebäudes nicht denkbar.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		
13	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH NL Köln	Erstellt am: 12.11.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken..	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
14	Bezirksregierung Köln Dez. 54	Erstellt am: 12.11.2019 Aktenzeichen: 54.2-000-A_Hu Ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen..	